Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rahmenrichtlinie

Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl:	GZ: 2020-0.475.566 (BMSGPK/BehEinstG-Grundlagen)
Erstellt vom:	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion IV, Gruppe A, Abteilung 6
In Kraft getreten am:	1. August 2020
Damit außer Kraft:	GZ: BMASK-44.101/0105-IV/A/6/2010

Inhalt

Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen 2
Präambel 5
I. Rechtsgrundlagen 7
Begriffsbestimmungen 7
II. Geltungsbereich 8
III. Strategische Ziele 9
IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerberinnen und Förderungswerber, Förderungsart und -höhe 10
Förderungsgegenstand 10
Zielgruppen 10
Förderungswerberinnen und Förderungswerber 11
Förderungsart und -höhe 11
V. Allgemeine Fördervoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderbedingungen. 12
Vermeidung von Mehrfachförderungen 12
Allgemeine Förderungsbedingungen 14
Besondere Förderungsbedingungen 14
VI. Förderbare Kosten 15
Vereinfachung der Abrechnung der förderbaren Kosten 15
VII. Ablauf der Förderungsgewährung 16
Abwicklungsstelle 16
Prüfung des Förderansuchens 16
Förderungsentscheidung und -gewährung 17
Förderungsvertrag 17
Auflagen und Bedingungen des Förderungsvertrags 17
Einstellung und Rückzahlung der Förderung 18
Datenverarbeitung durch den Förderungsgeber 20
Gerichtsstand 21
VIII. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung 21
Auszahlung 22
Sonstige Bestimmungen 23

Monitoring und Evaluierung 23
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen 24
Schlussbestimmungen 24

Präambel

Im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bildet das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 idgF. die zentrale Gesetzesmaterie.

Die daraus abgeleiteten bestehenden Förderungsangebote im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung wurden mit dem „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020“ und mit den aktuellen arbeitsmarkt- und behindertenpolitischen Programmen abgestimmt. Bei der Entwicklung von neuen Förderungsmaßnahmen ist auf den jeweils geltenden Nationalen Aktionsplan sowie auf die jeweils geltenden arbeitsmarkt- und behindertenpolitischen Programme und die damit verbundenen Strategien und Ziele Bedacht zu nehmen.

Mit der Stärkung von Ansätzen an Schnitt- bzw. Nahtstellen wie in den Bereichen Schule, Ausbildung und Beruf oder auch präventiver Maßnahmen für einen längeren Verbleib in der Erwerbsarbeit wurde im Rahmen der Einführung der „AusBildung bis 18“ das Angebotsspektrum des Sozialministeriumservice auf der Grundlage des Ausbildungspflichtgesetzes, BGBl. I Nr. 62/2016 erweitert.

In Umsetzung des Inklusionspaketes wurden im Rahmen eines breit angelegten partizipativen Prozesses zusätzliche Maßnahmen für die Jahre ab 2019 erarbeitet. Der Schwerpunkt liegt vor allem in der Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen. Das Inklusionspaket umfasst Maßnahmen für Unternehmen und für Menschen mit Behinderungen sowie die Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen, um die langfristige Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Menschen, die eine Behinderung haben oder von einer konkreten Behinderung bedroht sind, soll durch die auf dieser Richtlinie basierenden Maßnahmen die bestmögliche Teilhabe am beruflichen Leben und damit einhergehend ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht und gesichert werden.

Zur Umsetzung von Förderungsangeboten auf Grundlage von § 6 Abs. 3 BEinstG idgF. hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Vertreter des Ausgleichstaxfonds Richtlinien zu erlassen, insbesondere über die Höhe und die Dauer der Zuwendungen unter Bedachtnahme auf die Leistungs- und Eingliederungsfähigkeit der bzw. des begünstigten Behinderten, die besondere Eignung eines Arbeitsplatzes für die Beschäftigung begünstigter Behinderter, auf den Nutzen, der sich für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, auf die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens und auf gleichartige Leistungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen.

Vor Erlassung von Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 lit. b BEinstG der Ausgleichstaxfonds-Beirat, dem auch eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen angehört, anzuhören.

Da es sich um Förderungen des Ausgleichstaxfonds handelt, der auf der gesetzlichen Grundlage des § 10 Abs. 1 BEinstG eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. grundsätzlich nicht anwendbar, gelangen jedoch im Interesse einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise sinngemäß zur Anwendung.

Die vorliegende Richtlinie berücksichtigt im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen die aktuellen Anforderungen auf nationaler Ebene. Ebenso wird auf die von der Kohäsionspolitik vorgegebenen, nationalen und europäischen Zielsetzungen, welche gleichermaßen die Arbeit auf Basis des BEinstG bestimmen, referenziert. Zur konkreten operativen Umsetzung dieser Richtlinie durch das Sozialministeriumservice ergehen für die jeweiligen spezifischen Maßnahmen gesonderte Richtlinien.

Auf Grundlage der vorliegenden Rahmenrichtlinie soll der Anwendungsbereich von vereinfachten Kosten- bzw. Abrechnungsmethoden nach sehr positiven Erfahrungen im Bereich von aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanzierten Vorhaben erweitert werden. Diese Simplifizierungen konnten in erheblichem Ausmaß zur Senkung der Verwaltungslast beitragen. Die Anwendung von Pauschalfinanzierungen und Pauschalbeträgen wurde nach positiven Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds auf europäischer Ebene von allen Interessenträgern begrüßt. Auch der Europäische Rechnungshof empfahl der Europäischen Kommission ausdrücklich, anstelle der Erstattung „tatsächlicher Kosten“ die Anwendung von Pauschalbeträgen und Pauschalsätzen auszuweiten, um die Fehlerwahrscheinlichkeit und den Verwaltungsaufwand für die verwaltenden Stellen und die Begünstigten zu verringern. Dieses Vorhaben ist auch mit den Rahmenrichtlinien des Finanzministeriums, wonach bei der Festlegung förderbarer und nicht förderbarer Kosten auch auf den Verwaltungsaufwand bei der Kontrolle und Abrechnung der Kosten zu achten ist (§ 5 Abs. 3 ARR 2014), in Einklang zu bringen.

I. Rechtsgrundlagen

§ 1. Für diese Rahmenrichtlinie sind insbesondere folgende spezifische Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen maßgeblich:

1. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 idgF.
2. Ausbildungspflichtgesetz (APflG), BGBl. I Nr. 120/2016 idgF.
3. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. 142/1969 idgF.
4. Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF.
5. Bundeshaushaltsverordnung (BHV), BGBl. II Nr. 266/2010 idgF.
6. Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds idgF.
7. Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF.
8. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
9. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 (AEUV) (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Behinderung im Sinne dieser Richtlinie ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

(2) Ausgrenzung(sbedrohung) im Sinne dieser Richtlinie bedeutet, dass für diese Menschen die Teilhabe an bestehenden Arbeitsmarkt- und Berufsausbildungsangeboten nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Sie benötigen für die Teilhabe am Arbeitsmarkt oder in einem Ausbildungssystem zusätzliche Assistenzleistungen.

(3) Assistenzleistungen im Sinne dieser Richtlinie sind maßgeschneiderte individuelle Unterstützungsangebote entsprechend der individuellen Bedürfnisse der Betroffenen, denen aufgrund von auf individuell-sozialen Faktoren beruhenden Beeinträchtigungen eine längerfristige oder dauerhafte Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt droht.

(4) Der Begriff Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) steht für das ausdifferenzierte und bedarfsgerechte System zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen, das ein zentraler und bestimmender Faktor der österreichischen Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderungen und eine wichtige

Unterstützungsstruktur bei der weiteren Entwicklung des Gleichstellungsrechtes darstellt. Zu den Angeboten des NEBA gehören:

- Jugendcoaching
- AusbildungsFit (vormals Produktionsschule)
- Berufsausbildungsassistenz
- (Jugend-)Arbeitsassistenz
- Jobcoaching

(5) Mit der „AusBildung bis 18“ wird auf der Grundlage des Ausbildungspflichtgesetzes (APflG), BGBl. I Nr. 120/2016 idgF. das Ziel verfolgt, dass alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer auf diese vorbereitende Maßnahme nachgehen. Demgemäß sollen Jugendliche gemäß § 5 der vorliegenden Richtlinie im Rahmen der NEBA Angebote bei ihren Bildungs- und Ausbildungswegen bedarfsgerecht unterstützt werden, um einen Abschluss einer über die Pflichtschule hinausgehenden Ausbildung sicher zu stellen.

II. Geltungsbereich

§ 3. (1) Die Bestimmungen dieser Rahmenrichtlinie gelten für alle Förderungsmaßnahmen auf der gesetzlichen Grundlage des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 und des Ausbildungspflichtgesetzes (ApflG), BGBl. I Nr. 120/2016 in der jeweils geltenden Fassung, die aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds finanziert werden und die im Rahmen der arbeitsmarkt- und behinderungspolitischen Strategie der Bundesregierung zur Förderung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Jugendlichen mit Assistenzbedarf, wie insbes. der Nationale Aktionsplan Behinderung und das Inklusionspaket sowie die „Ausbildung bis 18“ im Bundesgebiet der Republik Österreich umgesetzt werden.

(2) Bei Förderungsmaßnahmen aus dem Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert werden, gelten vorrangig die Regelungen der Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF-Sonderrichtlinie).

(3) Inder vorliegenden Rahmenrichtlinie und in nachgeordneten Richtlinien wurden, sofern zweckmäßig, förderrechtliche Bestimmungen auf nationalstaatlicher sowie auf gemeinschaftlicher Ebene harmonisiert, um für ESF kofinanzierbare und nicht ESF kofinanzierbare Projektförderungen eine möglichst einheitliche Regelungsgrundlage zu schaffen.

III. Strategische Ziele

§ 4. (1) Mit den Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 wird das strategische Ziel verfolgt, die umfassende und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie Jugendlichen mit Assistenzbedarf am Regelarbeitsmarkt im Sinne des Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention, BGBl. III Nr. 155/2008 nachhaltig zu fördern. Dabei wird gezielt ein individueller Ansatz verfolgt, um entsprechend den jeweiligen Problemlagen maßgeschneiderte Förderungen anbieten zu können.

(2) Zur Erreichung dieser strategischen Ziele dienen die aktuellen arbeitsmarkt- und behindertenpolitischen Programme auf Grundlage des Behinderteneinstellungsgesetzes als zentrale Materien im Bereich der Förderung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Auf dieser Grundlage sind Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt, zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt (Erlangung von Arbeitsplätzen), zur Erhaltung von Arbeitsplätzen (Sicherung von Arbeitsplätzen) sowie solche mit präventivem Ansatz (mit dem Schwerpunkt am Übergang Schule, Ausbildung und Beruf, wobei bereits im letzten Pflichtschuljahr angesetzt wird) umzusetzen. Bei der Gewichtung der jeweiligen Förderschwerpunkte innerhalb des Förderinstrumentariums werden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

(3) Aus der strategischen Förderausrichtung sind aus den aktuellen arbeitsmarkt- und behindertenpolitischen Programmen die Ziele und Schwerpunkte einschließlich geeigneter Indikatoren abzuleiten und festzulegen, welche für die nachhaltige Teilhabe der Zielgruppen in den regulären Arbeitsmarkt geeignet sind.

(4) Entsprechend den strategischen Zielen und Schwerpunkten, der Vermeidung des Ansteigens der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen in Relation zu nichtbehinderten Menschen sowie der Verbesserung der beruflichen Ausbildungs- und Beschäftigungschancen für Jugendliche mit Assistenzbedarf am Übergang Schule, Ausbildung und Beruf, werden folgende Indikatoren abgeleitet:

1. die Entwicklung der Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen
2. die Entwicklung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen
3. die Weiterentwicklung und der flächendeckende Ausbau von bedarfsgerechten Angeboten im Rahmen von Projektförderungen zur Förderung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
4. die Weiterentwicklung und der Ausbau der Individualförderungen, die unmittelbar Menschen mit Behinderungen oder deren Dienstgeberinnen und Dienstgebern zu Gute kommen und einen Beitrag zur umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben leisten
5. die Reduktion der Quote frühzeitiger Bildungs- und Ausbildungsabbrecherinnen und -abbrecher
6. die Weiterentwicklung und der flächendeckende Ausbau von Unterstützungsprogrammen für Jugendliche am Übergang von der Pflichtschule in weiterführende Ausbildungen.

(5) Das Sozialministeriumservice hat auf operativer Ebene spezifische Aktivitäts- und Wirkungsziele zur Überprüfung der Erreichung der strategischen Zielvorgaben im Rahmen der Umsetzung der Unterstützungsangebote zur Förderung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen festzulegen und im Rahmen der inhaltlichen Projektbegleitung regelmäßig zu überprüfen.

(6) Durch laufendes Monitoring und Controlling wird die Zielerreichung überprüft. Erhoben werden dabei insbesondere:

1. Entwicklung der Aktivitäts- und Wirkungsergebnisse im Rahmen der Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt, zur Erlangung von Arbeitsplätzen, zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie im Rahmen der sonstigen Unterstützungsstrukturen
2. Berücksichtigung von Gender Mainstreaming und Diversity bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen
3. Anteil der Frauen und Männer an den geförderten Maßnahmen hinsichtlich der Teilnahmen und Ergebnisse
4. Aufgewendete Förderungsmittel

IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerberinnen und Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

Förderungsgegenstand

§ 5. Gegenstand einer Förderung zur Unterstützung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und zur Umsetzung der Unterstützungsangebote zur Förderung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Jugendlichen mit Assistenzbedarf im Rahmen dieser Rahmenrichtlinie sind personenzentrierte und unternehmensbezogene Angebote nach Maßgabe der zu erlassenden und zu veröffentlichenden maßnahmenspezifischen Richtlinien.

Zielgruppen

§ 6. (1) Im Bereich der Förderungen der Beruflichen Teilhabe bzw. der Umsetzung der Unterstützungsangebote zur Förderung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sollen folgende Zielgruppen erreicht werden, welche erwerbstätig sind oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen oder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen:

(a) Menschen mit Behinderungen, sofern sie Begünstigte Behinderte gemäß § 2 BEinstG sind oder dem Personenkreis gemäß § 10a Abs. 2 BEinstG angehören,

(b) Jugendliche mit Assistenzbedarf ab dem 9. Schuljahr, denen aufgrund von auf individuell-sozialen Faktoren beruhenden Beeinträchtigungen eine längerfristige oder

dauerhafte Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt droht (§ 10a Abs. 3 BEinstG) sowie Jugendliche, die von § 3 Ausbildungspflichtgesetz (APflG), BGBl. I Nr. 120/2016 idgF. erfasst sind.

(c) Jugendliche, welche unter den Geltungsbereich gemäß § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. 142/1969 idgF. fallen.

Förderungswerberinnen und Förderungswerber

§ 7. Förderungen zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe im Rahmen dieser Richtlinie können

1. bei Individualförderungen natürlichen Personen oder deren Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern,
2. bei Projektförderungen Vereinen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, (ausgenommen Gebietskörperschaften) mit Sitz bzw. Niederlassung in der Republik Österreich, die Projekte entsprechend den Zielsetzungen des aktuellen arbeitsmarkt- und behindertenpolitischen Programms zu realisieren beabsichtigen,

gewährt werden. Bei Projektförderungen sind nach Maßgabe der zu erlassenden nachgeordneten Richtlinien auch Zusammenschlüsse von Förderungswerberinnen und Förderungswerbern in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 1175 ff. ABGB zulässig, mit Ausnahme von ESF kofinanzierten Vorhaben.

Förderungsart und -höhe

§ 8. (1) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Geldzuwendungen, die der Ausgleichstaxfonds in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel an eine außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages oder einer schriftlichen Mitteilung über die Förderungsentscheidung im Sinne des § 23 Abs. 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. für förderungswürdige Vorhaben zur Verbesserung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt vergibt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

(2) Die Förderungen werden als Einzelförderungen im Sinne des § 21 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. gewährt.

(3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch und es wird kein Kontrahierungszwang des Ausgleichstaxfondsbegründet.

(4) Die Finanzierung der Maßnahmen der Umsetzung der Unterstützungsangebote zur Förderung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erfolgt aus Mitteln des Ausgleichtaxfonds. Werden Fremdmittel oder Leistungen von Dritten gewährt, sind diese zu berücksichtigen.

V. Allgemeine Fördervoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderbedingungen

§ 9. (1) An der Heranführung an den Arbeitsmarkt sowie der Erlangung und Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen zur Förderung der Beruflichen Teilhabe besteht ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des § 12 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.

(2) Bei Individualförderungen sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 (AEUV) (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) anzuwenden. Bei Projektförderungen im Sinne dieser Richtlinie finden die beihilfenrechtlichen Vorschriften keine Anwendung, da es sich um keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt.

(3) Die Durchführung der Leistung muss finanziell gesichert erscheinen; die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist daher zu verpflichten, dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, nachzuweisen.

(4) Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Durchführung einer Maßnahme ohne Förderung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang möglich ist.

(5) Übersteigt der Gesamtbetrag einer Förderung im Einzelfall die gemäß Anhang A der Vorhabensverordnung, BGBl. II 22/2013 festgelegte Betragsgrenze, so darf diese erst nach Anhörung des Ausgleichstaxfonds-Beirats gemäß § 10 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 idgF. gewährt werden.

Vermeidung von Mehrfachförderungen

§ 10. (1) Vor Gewährung einer Förderung ist zu erheben,

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln - einschließlich EU Mitteln – der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
2. um welche derartigen Förderungen die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder um die die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber noch ansuchen will.

(2) Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers zu erfolgen. Das Sozialministeriumservice hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden.

(3) Beabsichtigen Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber derselben Förderungswerberin bzw. demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung zu gewähren, haben sie einander vor Gewährung der Förderung zu verständigen und die beabsichtigte Vorgangsweise aufeinander abzustimmen.

(4) Die Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen ist durch geeignete Maßnahmen und Regelungen sicher zu stellen. Dies hat insbesondere auch durch Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 1 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. 1 Nr. 99/2012 zu erfolgen, wobei insbesondere all jene Leistungsangebote heranzuziehen sind, die in den gleichen Tätigkeitsbereich der einheitlichen Kategorie im Sinne des § 22 Abs. 2 TDBG 2012 fallen

Vor Gewährung einer Förderung hat das Sozialministeriumservice eine personenbezogene Abfrage im Sinne des § 17 Abs. 2 ARR 2014 iVm § 32 Abs. 5 TDBG 2012 im Transparenzportal durchzuführen, sofern die Abwicklungsstelle über eine geeignete technische Einrichtung verfügt.

(5) Das Sozialministeriumservice hat in Umsetzung angemessener und wirksamer Kontrollverfahren zur Vermeidung von Förderungsmissbrauch und unerwünschten Mehrfachförderungen Belegsprüfungen, die Überprüfung gesonderter Rechnungskreise bei Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern sowie im Rahmen der Projektbegleitung eine Einschau vor Ort durch zu führen.

(6) Vor Gewährung einer Förderung hat das Sozialministeriumservice bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber zu verständigen.

(7) Förderungswerberinnen und Förderungswerbern ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nachträglich ansucht.

(8) Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann sowie
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

(9) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

1. von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
2. eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
4. keine sonstigen in Sonderrichtlinien vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

Allgemeine Förderungsbedingungen

§ 11. (1) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung der Förderungsgeberin bzw. des Förderungsgebers begonnen worden ist. Eine Förderung kann auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden, wenn es durch besondere Umstände - insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung - gerechtfertigt ist, seit Beginn der Realisierung des Vorhabens noch keine zwölf Monate verstrichen sind und die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber kein Verschulden am verspäteten Einbringen des Förderansuchens trifft.

(2) Es sind grundsätzlich nur jene Kosten förderbar, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

(3) Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden.

Besondere Förderungsbedingungen

§ 12. (1) Vor Gewährung einer Förderung ist sicher zu stellen, dass den Grundsätzen der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Zieles der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung, der Transparenz und der Effizienz Rechnung getragen wird. Vom Grundsatz der Wirkungsorientierung sind die Planung, das Wirkungsmonitoring und Wirkungscontrolling, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Vorhaben sowie Berichtslegungspflichten umfasst.

(2) Es ist sicher zu stellen, dass nach Abschluss der geförderten Leistung eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und in angemessenen Zeitabständen, jedenfalls aber nach Abschluss von Fördermaßnahmen auf Grundlage dieser Rahmenrichtlinie, eine Überprüfung der Erreichung der angestrebten Wirkungsziele durchgeführt wird.

(3) Bei der Gewährung der Förderungen sowie bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen ist

1. im Sinne des Gender Mainstreamings auf Chancengleichheit beim Zugang von Männern und Frauen zu den Angeboten an Förderungen sowie auf eine geschlechterbezogene Sichtweise in den Fördermaßnahmen Bedacht zu nehmen,
2. der Zugang zu den Angeboten unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsdifferenzierten Anforderungen zu gestalten,

3. im Sinne des Grundsatzes von Diversity Management die Integration von Minderheiten und das Herstellen von Chancengleichheit mittels einer weitergehenden präventiven Antidiskriminierungsstrategie zu gewährleisten,
4. das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie das Diskriminierungsverbot gemäß §§ 7a ff. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 idgF. durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber zu beachten und
5. das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG), BGBl. I Nr. 66/2004 idgF. zu berücksichtigen.

VI. Förderbare Kosten

§ 13. (1) Förderbar sind grundsätzlich nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und nur in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich und angemessen sind und nachweislich nach Einreichung des Vorhabens innerhalb der vereinbarten Projektlaufzeit entstanden sind.

(2) Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit zu orientieren und muss im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen gemäß § 2 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 stehen.

(3) Zur Bestimmung der förderbaren Kosten und für die Förderungsabwicklung einschließlich der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind die in den maßnahmenspezifischen Richtlinien sowie den Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen festgelegten Regelungen und allfälligen daraus abgeleiteten Umsetzungsregelungen heranzuziehen.

Vereinfachung der Abrechnung der förderbaren Kosten

§ 14. (1) Bei der Festlegung förderbarer und nicht förderbarer Kosten ist im Sinne der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. auf den Verwaltungsaufwand bei der Kontrolle und Abrechnung zu achten.

(2) Als vereinfachte Abrechnungsmethoden kommen insbesondere Methoden auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, Pauschalierungsregelungen auf Basis von Pauschalsätzen, festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien oder Pauschalfinanzierungen in Betracht. Die Pauschalsätze müssen angemessen und nachvollziehbar sein und auf einer ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode basieren. Wird eine Pauschalierung vorgenommen, ist ein gesonderter Nachweis nicht erforderlich. Jene Kosten, die von den Pauschalsätzen umfasst sind und die jeweilige Zuschlagsbasis sind klar und eindeutig vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festzulegen.

(3) Zur Vereinfachung der Kontrolle und Abrechnung der Kosten von Förderungen zur Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen können im Rahmen von Pilotprojekten weitere vereinfachte Abrechnungsmethoden erprobt werden.

(4) Bei Anwendung vereinfachter Abrechnungsmethoden auf Grundlage standardisierter Einheitskosten oder Pauschalierungsregelungen auf Basis von Pauschalsätzen, festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien gilt der jeweilige Pauschalsatz nach Maßgabe der unionsrechtlichen Vorschriften als angemessen.

(5) Vor Anwendung einer neuen vereinfachten Abrechnungsmethode ist grundsätzlich der Ausgleichstaxfonds-Beirat gemäß § 10 des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 anzuhören.

VII. Ablauf der Förderungsgewährung

Abwicklungsstelle

§ 15. (1) Mit der operativen Abwicklung der Förderungen der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist das Sozialministeriumservice betraut. Das Sozialministeriumservice ist die zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen im Bereich der Förderung der Beruflichen Teilhabe und hat als umsetzende Stelle nach Maßgabe des Sozialministeriumservicegesetzes (SMSG), BGBl. I Nr. 150/2002 idgF. eine ordnungsgemäße und bundesweit einheitliche Abwicklung der Förderungen sicherzustellen.

(2) Das Sozialministeriumservice hat für den ordnungsgemäßen Betrieb eines geeigneten Datenerfassungssystems zur Evidenz, zur Förderungskontrolle und -evaluierung, zur Berichterstattung und Analyse Sorge zu tragen. Das Sozialministeriumservice hat dem Sozialministerium Zugang in das oben genannte Datenerfassungssystem zu gewähren und dafür Sorge zu tragen, dass das Sozialministerium über allfällige das Datenauswertungssystem des Sozialministeriums betreffende Adaptierungen zeitgerecht in Kenntnis gesetzt und gegebenenfalls im Auftrag des Sozialministeriums die Vornahme von entsprechenden Programmierungen veranlasst wird.

Prüfung des Förderansuchens

§ 16. (1) Für die Förderungsabwicklung und zur Bestimmung der förderbaren Kosten einschließlich der Antragstellung, laufenden Begleitung und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind die in den maßnahmenspezifischen Richtlinien sowie in den Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und den allfällig daraus abgeleiteten Umsetzungsregelungen sowie bei ESF kofinanzierten Maßnahmen überdies die in der Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds festgelegten Regelungen heranzuziehen.

(2) Die Förderungswerberinnen bzw. die Förderungswerber haben die Förderungsansuchen, die den nationalstaatlichen und unionsrechtlichen Regelungen sowie den allgemeinen und besonderen Förderungsbedingungen entsprechen müssen, beim Sozialministeriumservice schriftlich einzubringen.

Förderungsentscheidung und -gewährung

§ 17. (1) Die Förderungsentscheidung ist dem Grunde und der Höhe nach schriftlich zu dokumentieren und sämtlichen beteiligten Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe bekanntzugeben.

(2) Der Prozess der Entscheidungsfindung muss ausgehend von einem nach einheitlichen Standards durchgeführten Auswahlverfahren nachvollziehbar und transparent gestaltet sein. Die dabei angewandten Verfahren und der Bewertungsvorgang sind lückenlos zu dokumentieren.

(3) Die Gewährung und Abwicklung von Förderungen liegt im Ermessen des Sozialministeriumservice, das die Gewährung von Zuwendungen auch über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbinden kann, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen müssen, dass die Mittel nur in dem zur Erreichung der angestrebten Wirkungen unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Förderungsvertrag

§ 18. Eine Förderung darf nur auf der Grundlage eines schriftlichen Förderungsvertrages, der die im Sinne der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. auszubedingenden vertraglichen Bestimmungen zu enthalten hat, oder einer schriftlichen Mitteilung über die Förderungsentscheidung im Sinne des § 23 Abs. 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. gewährt werden.

Auflagen und Bedingungen des Förderungsvertrags

§ 19. Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass die Förderungswerberinnen bzw. die Förderungswerber die Förderungsbedingungen einhalten, insbesondere durch die Verpflichtung

1. einer unverzüglichen und zügigen Durchführung der Leistung innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, sowie der unverzüglichen Mitteilung, wenn Ereignisse hervortreten, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde,
2. alle mit der gewährten Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen, Bücher und Belege ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung zehn

Jahre lang, bei ESF-kofinanzierten Projekten bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist, sicher und geordnet aufzubewahren,

3. Organen und Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union im Rahmen der Überprüfung der vorschriftsgemäßen Durchführung der Leistung, auch an Ort und Stelle, Einsicht in Bücher und Belege sowie sonstige prüfrelevante Unterlagen zu gewähren, sowie erforderliche Auskünfte zu erteilen, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet,
4. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
5. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt,
6. Förderungsmittel nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zu verwenden,
7. über die vertragskonforme Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß § 40 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. innerhalb der vereinbarten Fristen zu berichten,
8. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen,
9. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 25 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. zu übernehmen
10. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

§ 20. (1) Die Förderungswerberinnen bzw. die Förderungswerber sind zu verpflichten, vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche die Förderung über Aufforderung des Sozialministeriumservice oder der Europäischen Union unverzüglich zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungswerberinnen bzw. den Förderungswerbern über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von den Förderungswerberinnen bzw. den Förderungswerbern nach erfolglos gebliebener schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis auf die Rechtsfolge bei Nichtbefolgung und der Setzung einer angemessenen Nachfrist, Berichte nicht

erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind,

3. die Förderungsnehmerinnen bzw. die Förderungsnehmer nicht unverzüglich nach Bekanntwerden eines Ereignisses, welches die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, Meldung erstatten,
4. die Förderungsnehmerinnen bzw. die Förderungsnehmer Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7a ff. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 nicht berücksichtigt wird,
10. bei aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanzierten Vorhaben die den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern obliegenden Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
11. bei aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanzierten Vorhaben von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
12. sonstige Fördervoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, von den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern nicht eingehalten werden.

(2) Anstelle der gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderbar ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für das Sozialministeriumservice die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrags weiterhin zumutbar ist.

(3) Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das Sozialministeriumservice vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderbar ist.

(4) Mit den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das im Sinne des § 25 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, erhalten, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringen oder erbringen können,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des Sozialministeriumservice zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z. 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung nach Maßgabe der oben genannten Regelungen erfolgen.

(5) Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Fördervertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

Datenverarbeitung durch den Förderungsgeber

§ 21. (1) Die Förderungswerberinnen bzw. die Förderungswerber haben sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass der Ausgleichstaxfonds, vertreten durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 10 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 und das Sozialministeriumservice als Abwicklungsstelle im Sinne des § 15 in Vertretung des Ausgleichstaxfonds als Verantwortliche berechtigt sind,

1. sämtliche im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Sozialministeriumservice gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 22 Abs. 4 BEinstG und § 15 Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016) erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises im Sinne der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind,

die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;

3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

(2) Den Förderungsnehmerinnen bzw. den Förderungsnehmern ist weiters zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen dieser Verarbeitung dazu kommen kann, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Welche personenbezogenen Daten vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. vom Sozialministeriumservice in Vertretung des Ausgleichstaxfonds verarbeitet werden, ist in der Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46//EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) geregelt. Die Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft), die einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, ist der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Förderungswerberin bzw. der Förderwerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem Sozialministeriumservice in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF. erfolgt und die betroffenen Personen vom Förderwerber über die Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft gemäß Abs. 3) informiert werden oder wurden.

Gerichtsstand

§ 22. Für alle aus der Gewährung einer Förderung auf Grundlage dieser Rahmenrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten aus dem zwischen dem Sozialministeriumservice und der Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer bestehenden Förderungsvertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz des Sozialministeriumservice.

VIII. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

§ 23. (1) Es ist im Sinne des § 39 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen.

(2) Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen und die Mindestinhalte im Sinne des § 40 Abs. 2 und 3 ARR 2014 aufzuweisen.

(3) Das Sozialministeriumservice hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und zeitnah zu überprüfen. Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, können auch weitere Nachweise aus der Gebarung der Förderungsnehmerinnen bzw. der Förderungsnehmer verlangt werden.

(4) Es sind angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren gemäß § 10 Abs. 5 durchzuführen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

(5) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Förderungswerberinnen bzw. die Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

(6) Haben die Förderungsnehmerinnen bzw. die Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Auszahlung

§ 24. (1) Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerinnen bzw. die Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderzweck benötigt wird und darf nur an die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

(2) Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über mehr als 6 Monate erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten monatlichen Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass nach jeweils sechs Teilzahlungen weitere Teilbeträge erst dann ausgezahlt werden können, wenn ein Verwendungsnachweis über die bereits ausbezahlten Teilbeträge erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH. des insgesamt zugesicherten Förderbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

(3) Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel und bei ESF-kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

(4) Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

(5) Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderzusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf das Sozialministeriumservice die Wirksamkeit der Förderzusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerinnen bzw. der Förderungsnehmer eine Verzögerung erfahren hat und die Förderwürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

(6) Bei Auftreten von Liquiditätsproblemen können der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer unter Vorlage einer Liquiditätsrechnung Vorschusszahlungen gewährt werden, sofern dies zur Liquiditätssicherung unbedingt erforderlich ist.

Sonstige Bestimmungen

§ 25. (1) Sofern eine Leistung überwiegend mit Förderungsmitteln finanziert wird und es im Hinblick auf die Eigenart der Leistung wirtschaftlich gerechtfertigt sowie mit dem Förderzweck vereinbar erscheint, ist auszubedingen, dass die Förderungsnehmerinnen bzw. die Förderungsnehmer die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich dem Sozialministeriumservice anzuzeigen und dieses auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen hat.

(2) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, für den Leistungszeitraum entspricht.

(3) Zur Steuerung und Umsetzung in den Regionen hat das Sozialministeriumservice den Auftrag, alle relevanten Partnerinnen oder Partner auf Landesebene aktiv einzubinden und die unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation, der Unternehmensstruktur und der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen bestgeeigneten Schwerpunktsetzungen vorzunehmen. Vorliegende Vernetzungs- und Koordinations-strukturen sollen bestmöglich genutzt werden, um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten.

(4) Die Rolle der Sozialpartner und der zivilgesellschaftlichen Organisationen ist im Sinne des partnerschaftlichen Prinzips gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 1303/2013 durch Einbindung auf horizontaler und vertikaler Ebene zu stärken.

Monitoring und Evaluierung

§ 26. (1) Die auf der Rahmenrichtlinie basierenden Förderangebote sind in regelmäßigen Zeitabständen eines fachgerechten Monitorings zu unterziehen, ob die festgelegten strategischen Ziele und die daraus abgeleiteten Indikatoren erreicht werden konnten. Es sind überdies einzelne Förderangebote auszuwählen, bei denen eine Evaluierung von unabhängigen externen Expertinnen und Experten durchzuführen ist. Dabei ist der Fokus

insbesondere auf Effektivität und Effizienz unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Gesichtspunkte und unter Einbeziehung der allgemeinen Situation am Arbeitsmarkt, einer geschlechtsdifferenzierten Analyse sowie allfälliger weiterer relevanter Einflussfaktoren zu legen. Bei der Planung und Durchführung von Evaluierungen ist darauf zu achten, dass diese so zeitgerecht abgeschlossen werden, so dass die Erkenntnisse der jeweiligen Evaluierung möglichst vor Erlassung einer neuen Rahmenrichtlinie in den Erstellungsprozess einfließen können.

(2) Das Sozialministeriumservice hat im Rahmen der inhaltlichen Projektbegleitung, soweit dies in Hinblick auf Höhe und Eigenart der Förderung zweckmäßig ist, ein Wirkungsmonitoring, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Wirkungsziele erreicht wurden, durchzuführen.

(3) Im Förderungsvertrag ist zu regeln, in welcher Form die Förderungsnehmerinnen bzw. die Förderungsnehmer an der Evaluierung mitzuwirken haben und welche Informationen sie bekannt zu geben haben, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

§ 27. (1) Soweit in dieser Richtlinie auf andere Rechtsvorschriften des Bundes verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Rahmenrichtlinie wird nach Anhörung des Ausgleichstaxfonds-Beirats erlassen und tritt mit 1. August 2020 in Kraft.

(3) Die „Sonderrichtlinie Berufliche Integration des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für Frauen und Männer mit Behinderung“, GZ 44.101/0105-IV/A/6/2010, in Kraft getreten am 1. Jänner 2011, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

(4) Für Förderungsansuchen im Bereich der Individualförderungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingebracht wurden, gilt die „Sonderrichtlinie Berufliche Integration des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für Frauen und Männer mit Behinderung“, GZ 44.101/0105-IV/A/6/2010.

Für Förderungsansuchen im Bereich der Projektförderung für den Vertragszeitraum ab 1. August 2020, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingebracht wurden, gilt die vorliegende Rahmenrichtlinie.

(5) Diese Richtlinie ist im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) zur Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des Sozialministeriumservice und des Sozialministeriums zu veröffentlichen.